



Kanzlei-Newsletter September 2010

Arbeitsrecht

Privater E-Mail-Schriftverkehr am Arbeitsplatz – Kündigung wirksam

Ein langjährig beschäftigter Arbeitnehmer hatte ausschweifend private E-Mails verschickt und gelesen, obwohl eine Dienstanweisung das Unterbrechen der Arbeitszeit für private Dinge untersagt. Den Mann erreichten bis zu 183 Nachrichten am Tag. Daraus zog der Arbeitgeber die Schlussfolgerung, dass der Mitarbeiter für seine eigentliche Arbeit keine Zeit mehr gehabt haben könne. Es folgte die fristlose Kündigung. Der Arbeitnehmer klagte vor dem Arbeitsgericht gegen die Kündigung und unterlag. Auch das Berufungsverfahren brachte dem Kläger nicht den erhofften Erfolg, denn das Landesarbeitsgericht Niedersachsen kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Sachverhalt auch ohne eine vorherige Abmahnung geeignet sei, eine außerordentliche Kündigung gemäß § 626 BGB zu rechtfertigen. Die Entscheidung hätte eventuell anders ausfallen müssen, wenn der Mitarbeiter pro Tag nur wenige Minuten mit dem Lesen und Schreiben privater E-Mails verbracht hätte. In einem solchen Fall hätte eine Abmahnung als milderer Sanktionsmittel wohl ausgereicht.

Die außerordentliche Kündigung eines langjährig beschäftigten Arbeitnehmers kann auch ohne vorangegangene einschlägige Abmahnung rechtswirksam sein, wenn der Mitarbeiter über einen Zeitraum von etwa sieben Wochen arbeitstäglich mehrere Stunden mit dem Schreiben und Lesen privater E-Mails verbringt - an einigen Tagen sogar in einem zeitlichen Umfang, der keinerlei Raum mehr für die Erledigung von Dienstaufgaben lässt. Es handelt sich dann um eine "exzessive" Privatnutzung des Dienst-PC.

LAG Niedersachsen, Urteil vom 31.05.2010 - 12 Sa 875/09

Familienrecht

Pfändungsfreibetrag und Unterhalt

Darf die gesetzliche Unterhaltspflicht des Schuldner bei der Bestimmung des pfandfreien Betrages nur dann berücksichtigt werden kann, wenn der Unterhalt auch tatsächlich geleistet wird? Mit dieser Rechtsfrage hatte sich der Bundesgerichtshof zu beschäftigen und kam dabei zu dem Ergebnis, dass es nicht darauf ankomme, ob der Schuldner seiner Unterhaltspflicht tatsächlich in vollem Umfang nachkommt oder nicht. Hierzu heißt es in dem Beschluss der Bundesgerichtshofes vom 05.08.2010 wörtlich:

"Bei der Bestimmung des pfandfreien Betrags nach § 850d Absatz 1 Satz 2 ZPO sind gesetzliche Unterhaltspflichten in Höhe des vollen dem Unterhaltsberechtigten zustehenden Unterhaltsbetrags zu berücksichtigen und nicht nur in Höhe desjenigen Betrags, den der Schuldner tatsächlich leistet. Dafür sprechen Wortlaut sowie Sinn und Zweck von § 850d Absatz 1 Satz 2 ZPO. Zweck der Regelung des § 850d Absatz 1 Satz 2 ZPO ist, dass die dem vollstreckenden Unterhaltsgläubiger vorrangigen oder gleichstehenden Gläubiger durch die Vollstreckung nicht benachteiligt werden. Durch die Berücksichtigung des pfandfreien Betrags soll diesen weiteren Unterhaltsberechtigten die Möglichkeit eröffnet werden, ihren Unterhaltsanspruch in größtmöglichem Umfang realisieren zu können, entweder durch freiwillige Leistungen des Schuldners oder im Wege der Zwangsvollstreckung. Beides ist nur dann gewährleistet, wenn dem Schuldner der für die Erfüllung seiner Unterhaltspflicht erforderliche Betrag ungeschmälert zur Verfügung steht. Auch wenn er tatsächlich nur weniger leistet, muss den weiteren Unterhaltsberechtigten die Möglichkeit erhalten bleiben, ihren Unterhaltsanspruch durchzusetzen."

Bei der Bemessung des pfandfreien Betrages sind die gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners auch dann in der Höhe des dem Unterhaltsgläubiger zustehenden Betrages zu berücksichtigen, wenn der Schuldner seinen Unterhaltsverpflichtungen entweder gar nicht oder nicht in vollem Umfang genügt.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 05.08.2010 - VII ZB 101/09

Mietrecht

Mietzahlung: Sonnabend kein Werktag

In fast allen Formularmietverträgen ist standardmäßig vorgesehen, dass der monatlich zu zahlende Mietzins am dritten Werktag eines jeden Monats im voraus fällig ist.

Eine entsprechende Vertragsklausel kann beispielsweise wie folgt lauten: *"Der Mietzins und die Nebenabgaben sind monatlich ohne besondere Aufforderung im voraus - spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats - kostenfrei auf das Konto ... und unter Angabe der Wohnungsnummer ... zu überweisen."*

In einem jüngst vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall stritten die Parteien eines Mietverhältnisses im Zusammenhang mit einer von der Vermieterseite ausgesprochenen Kündigung darüber, ob der Mietzins für den Monat Februar 2008 noch pünktlich gezahlt wurde. Der Zahlungseingang erfolgt am 05.02.2008, also an einem Sonnabend. Der Bundesgerichtshof entschied, dass die Vertragsbestimmung des Mietvertrags so zu verstehen sei, dass der Sonnabend kein Werktag ist. Damit folgten die Richter der Argumentation der Mieter: Zwar sei der Sonnabend grundsätzlich ein Werktag. Dies könne aber nicht für die Zahlungsfrist gelten. Die Parteien hätten im Mietvertrag eine unbare Mietzahlung vereinbart. An einem Sonnabend würden allerdings Bankgeschäfte regelmäßig nicht abgewickelt. Demzufolge seien Werktage im Sinne der Zahlungsfrist des Mietvertrages nur solche Tage, an denen Banken üblicherweise tätig würden, denn die Karenzzeit diene gerade zum Bewirken der Zahlung.

Die Regel, dass der Sonnabend kein Werktag im Sinne des § 556b Absatz 1 BGB und entsprechender mietvertraglicher Vereinbarungen ist, gilt auch für solche Vereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten des § 556b Absatz 1 BGB am 01.09.2001 getroffen worden sind (im Anschluss an das Senatsurteil vom 13.07.2010 - VIII ZR 129/09).

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.07.2010 - VIII ZR 291/09

Rechtliche Voraussetzungen für eine Wohnungsdurchsuchung

Durchsuchungsbeschlüsse, die von den zuständigen Ermittlungsrichtern der Amtsgerichte erlassen werden, sind oft mangelhaft, weil die für einen solchen Beschluss erforderlichen Voraussetzungen nicht beachtet werden. Wiederholt hat das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren Durchsuchungen für rechtswidrig erklärt und dabei auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG) verwiesen.

Der Fall: Der Beifahrer eines PKW wurde von der Polizei einer verdachtsunabhängigen Kontrolle unterzogen. Bei dem Fahrer wurde Haschisch gefunden. Bei dem Beifahrer wurden hingegen keinerlei Betäubungsmittel gefunden. Bei ihm wurde auch kein Drogenschnelltest durchgeführt. Der Beifahrer wurde zur nächstgelegenen Polizeiinspektion gebracht, wo er keine weiteren Angaben zur Sache machte. Am späten Abend nahmen die Polizeibeamten Kontakt mit dem Staatsanwalt auf, welcher die Durchsuchung der Wohnung des Beifahrers nach § 102 StPO anordnete. Der Beifahrer räumte sodann ein, dass er Haschisch in der Wohnung aufbewahre. Die Durchsuchung wurde kurz nach Mitternacht vollzogen. Dabei wurden etwas mehr als 5 Gramm Haschisch gefunden und beschlagnahmt. Nachdem gegen ihn Anklage erhoben wurde, stellte der Beifahrer einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung, weil kein Anfangsverdacht bestanden habe. Der Staatsanwalt wies im Rahmen seiner Stellungnahme unter anderem darauf hin, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt kein Ermittlungsrichter zu erreichen gewesen sei. Im Falle eines Abwartens bis zum Beginn des richterlichen Notdienstes hätte daher die Gefahr eines Beweismittelverlustes bestanden. Folglich habe Gefahr im Verzug vorgelegen. Die Beschwerde des Beifahrers wurde vom Landgericht Traunstein verworfen. Durch das Amtsgericht Traunstein wurde er zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten - ohne Bewährung - verurteilt. Die Durchsuchung wurde mit einer Verfassungsbeschwerde angegriffen.

Die Entscheidung: Das Bundesverfassungsgericht hat die angegriffenen Beschlüsse aufgehoben und die Sache an das Landgericht Traunstein zurückverwiesen. Nach Auffassung der Richter sei die Annahme eines für die Wohnungsdurchsuchung ausreichenden Tatverdachts schon deshalb nicht haltbar, weil bei dem Beschwerdeführer selbst keinerlei Betäubungsmittel aufgefunden wurden. Anders als bei dem Fahrer des PKW sei auch kein Drogenschnelltest durchgeführt worden, der zu weiteren tatsächlichen Anhaltspunkten für den Besitz von Betäubungsmitteln hätte führen können. Auch die Vorverurteilungen des Beschwerdeführers wegen diverser Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) seien für sich genommen nicht ausreichend, um im Hinblick auf eine aktuelle Straftat einen ausreichenden Tatverdacht anzunehmen. Hinzu komme noch, dass aus der Ermittlungsakte mit keinem Wort hervorgehe, dass der Beschwerdeführer den Eindruck erweckt habe, Rauschmittel konsumiert zu haben. Die Annahme eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz beruhe somit auf bloßen Vermutungen. Solche Vermutungen seien aber nicht geeignet, den schwerwiegenden Eingriff in den grundrechtlich geschützten Bereich der Privatwohnung zu legitimieren.

Ein Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung erfordert den Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde. Dies erfordert das Vorliegen von Verdachtsgründen, die über bloße Anhaltspunkte und Vermutungen hinausgehen.

Für das Vorliegen eines Tatverdachts ist auf den Zeitpunkt der Durchsuchungsanordnung abzustellen.

Gibt der Betroffene nach der Bekanntgabe der Durchsuchungsanordnung zu, dass sich die gesuchten Gegenstände tatsächlich in seiner Wohnung befinden, ist dies ohne Belang für die Beantwortung der Frage, ob ein anfänglicher Tatverdacht vorgelegen hat.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11.05.2010 - 2 BvR 3044/09

EU-Richter kippen Sportwettenmonopol

Am 08.09.2010 hat der Europäische Gerichtshof in Luxemburg durch Urteil entscheiden, dass die deutsche Monopolregelung im Bereich des Glücksspiels und der Sportwetten gegen die in der Europäischen Union geltende Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit verstößt, weil sie eben nicht geeignet sei, die mit dem Glücksspiel verbundene Suchtgefahr effektiv zu bekämpfen.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes:

Mehrere Betreiber von Büros zur Vermittlung von Sportwetten hatten gegen das deutsche Glücksspielmonopol geklagt. Die Bundesrepublik Deutschland ist eines der wenigen europäischen Länder, in denen es neben einem Lottomonopol auch ein Monopol auf Sportwetten gibt. Laut dem Glücksspielstaatsvertrag von 2008 dürfen Glücksspiele - ausgenommen Pferderennen, Spielautomaten und Casinos - nur von den Lottogesellschaften der Bundesländer angeboten werden. Damit soll in erster Linie die "Glücksspielsucht" bekämpft werden. Bislang durfte daher nur beim staatlichen Unternehmen "Oddset" legal auf die Fußballbundesliga gewettet werden. Die Richter in Luxemburg stellten gestern fest, dass ein EU-Land den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit grundsätzlich beschränken könne, wenn damit die Spielsucht bekämpft werden soll. Die deutsche Gesetzesregelung sei aber nicht geeignet, die mit dem Glücksspiel verbundenen Suchtgefahren wirkungsvoll zu bekämpfen. Zur Begründung wurde vor allem darauf hingewiesen, dass die Inhaber der deutschen Monopolunternehmen Werbekampagnen betreiben, um ihren Gewinn noch weiter zu steigern. Dies sei mit einer wirkungsvollen Suchtprävention nicht in Einklang zu bringen. Mit anderen Worten: Weil die staatlichen Anbieter in Deutschland für ihre Dienste massiv werben, dämmen sie die Spielsucht gerade nicht effektiv ein. Damit verliere das deutsche Glücksspielmonopol seine Rechtfertigung.

"Unter diesen Umständen lässt sich das präventive Ziel des Monopols nicht mehr wirksam verfolgen, so dass das Monopol nicht mehr gerechtfertigt werden kann", heißt es hierzu in einer offiziellen Pressemitteilung des Europäischen Gerichtshofes. Die deutsche Regelung dürfe infolgedessen "nicht weiter angewandt werden". Der Sinn und Zweck der deutschen Monopolregelung war ohnehin von vielen Fachleuten ernsthaft in Frage gestellt worden. So ergab unter anderem eine Studie der Beratungsfirma Goldmedia, dass in Deutschland mehr als 90 % der Wettumsätze über Anbieter ohne eine Lizenz erzielt werden. Daraus folge, dass das staatliche Monopol nicht geeignet sein könne, die Bürger vor den Gefahren der Spielsucht durchgreifend zu schützen. Derzeit beschäftigen sich viele deutsche Gerichte - unter anderem das OVG Münster in einem von uns geführten Rechtsstreit - mit der Frage, wie in Deutschland für Sportwetten geworben werden darf. Von diesen nationalen Gerichten haben insgesamt vier Gerichte beim Europäischen Gerichtshof nachgefragt, ob die deutsche Rechtslage mit dem europäischen Recht vereinbar sei. Das Urteil der EU-Richter stellt insoweit eine bedeutende Vorentscheidung dar. Nunmehr ist es die Aufgabe der deutschen Richter, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofes Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Das staatliche Sportwettenmonopol, welches es bisher privaten Anbietern in Deutschland auch dann verboten hatte, Sportwetten anzubieten, wenn die erforderlichen Lizenzen aus europäischen Ländern vorliegen, verstößt gegen die in Artikel 49 und 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV – geregelte Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit und ist aus diesem Grund rechtswidrig.

Ein staatliches Sportwettenmonopol ist lediglich dann zulässig, wenn es präventiv wirkt und die Gefahren der Spielsucht effektiv beschränkt, was in Deutschland allerdings nicht der Fall ist. Durch die gegenwärtige Praxis werden hierzulande die präventiven Ziele des Monopols nicht wirksam verfolgt.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 08.09.2010 - C-316/07